

Regelungen zur Pferdehaltung in ökologisch wirtschaftenden Betrieben in Sachsen-Anhalt:

hier: Handlungsempfehlungen zur Berücksichtigung im Rahmen der Förderung ökologischer Anbauverfahren (ELER)

1. Haltung von Reit-/Freizeitpferden im ökologisch wirtschaftenden Betrieb

Regelung:

Bei Öko-Betrieben mit Pferdeportionen bzw. mit Reitpferdehaltung (diese Betriebszweige dienen nicht der Erzeugung eines landwirtschaftlichen Produktes im Sinne der Öko-Verordnung) wird der Teil der Pferdeportion/der Pferdehaltung als Teil des Gesamtbetriebes, der nach den Anforderungen an die ökologische Produktion bewirtschaftet wird, eingestuft. Dazu müssen auch die Sport- und/oder Freizeitpferde im Betrieb vollständig unter ökologischen Bedingungen gehalten und die dazugehörenden Flächen ökologisch bewirtschaftet werden (lediglich auf den Nachweis der ökologischen Herkunft wird verzichtet).

Die Tiere selbst werden nicht öko-zertifiziert. Die Regelung gilt für Pferde, die bis **spätestens 31.10.2022 im Equidenpass** die Eintragung haben, dass sie **nicht** zur Schlachtung bestimmt sind. Die gesamtbetriebliche ökologische Bewirtschaftung als Voraussetzung für die Förderung wird für Betriebe als erfüllt angesehen.

Abweichungen und Unregelmäßigkeiten im Bereich von im Betrieb gehaltenen Sport- und/oder Freizeitpferden sind, auch ohne Zertifizierung dieser Tiere, analog zu zertifizierten Produkten zu behandeln (ahnden entsprechend Maßnahmenkatalog, bzw. melden an zuständige Behörde), da sie förderrelevant sein können.

Vorgehensweise im Rahmen des FP6618

Soweit ein Öko-Betrieb ab 01.01.2022 weiterhin eine Pferdehaltung vorsieht (und damit ggf. auch seinen GVE-Besatz erbringen will), sind die dafür notwendigen Voraussetzungen durch den Antragsteller nachzuweisen.

Im Sinne des §§ 688 ff BGB liegt bei einer Pensionstierhaltung ein Verwahrungsvertrag vor, bei der eine Person/Gesellschaft ein Tier besitzt und es gegen Entgelt bei einem entsprechend ausgerüsteten Betrieb unterstellen und versorgen lässt. Diese Vertragsform wird in der Hobbyhaltung, insbesondere bei Pferdepensionen, angewendet, bei dem die Aufbewahrung als Hauptpflicht eines Verwahrungsvertrages zum einen in der Gewährung des erforderlichen Raums liegt und zum anderen in der Übernahme der Obhut für die Sache, d. h. in der Verpflichtung, für die Sicherheit und Erhaltung der Sache, hier des Pferdes, Sorge zu tragen. Diese Verpflichtung besteht meist über Jahre hinweg.

Ebenso dient die Haltung von (betriebseigenen) Sport und Freizeitpferden z. B. für Aufzucht- und/oder Ausbildungszwecke nicht der Erzeugung von Nahrungsmitteln, Futtermittel oder tierischen Erzeugnissen. Dementsprechend fallen Reitpferde, die nicht der Erzeugung von Nahrungs-, Futtermitteln oder tierischen Erzeugnissen dienen, nicht unter die VO (EU) 2018/848. Es handelt sich vielmehr bei der Haltung dieser Tiere um eine Dienstleistung s. o. im landwirtschaftlichen Betrieb.

Gem. Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i der VO (EU) 2018/848 ist eine vollständige Beschreibung der ökologischen/biologischen Produktionseinheit oder der Produktionseinheit in Umstellung und ihrer Tätigkeiten gem. der vorgenannten VO vom Betrieb zu erstellen und für Kontrollen vorzuhalten.

Die Pferdepension bzw. die Reitpferdehaltung muss daher zwingend in der Betriebsbeschreibung des Betriebes enthalten sein. Insbesondere gilt, dass die Pferdepension bzw. die Reitpferdehaltung ganzjährig, d. h. nicht nur für die Weidezeit, im Betrieb angelegt, sein muss. Pensionsverträge, die nur die Weidezeit umfassen, sind nicht ausreichend. Tiere, die aufgrund solcher „Weideverträge“ auf den Flächen des Betriebes weiden, fallen nicht unter Ziffer 1 sondern sind der Ziffer 3 (s. u.) zuzuordnen. Es gilt der Grundsatz, dass die Fördervoraussetzungen nicht künstlich geschaffen sein dürfen.

Die Betriebsbeschreibung ist durch den Antragsteller der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Der Nachweispflicht hinsichtlich der Eintragung im Equidenpass für das Verpflichtungsjahr 2022 kommt der Antragsteller mit der „Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen“ nach. Die Erklärung wird dahingehend ergänzt. Zudem wird der Nachweis künftig im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen eingesehen.

Soweit die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, wird bei Öko-Betrieben mit Pferdepensionen bzw. mit Reitpferdehaltung der Teil der Pferdepension/der Pferdehaltung

nicht als nichtökologischen Produktionseinheiten eingestuft, sondern als Teil des gesamten Betriebes der nach den Anforderungen an die ökologische Produktion zu bewirtschaften ist. Dazu müssen auch die Pferde im Betrieb vollständig unter ökologischen Bedingungen gehalten werden. Die Tiere selbst werden nicht öko-zertifiziert. Eine Förderung im FP6618 ist damit gegeben.

2. Haltung von Mast-/Schlachtpferden im ökologisch wirtschaftenden Betrieb

Regelung:

In Abgrenzung zur o. g. Regelung fallen Mast-/Schlachtpferde, unter die Regelungen der VO (EU) 2018/848 (einschließlich der Regelungen zur Herkunft), Bei diesen Pferden ist im Equidenpass **nicht** vermerkt, dass sie **nicht** zur Schlachtung bestimmt sind. Somit dienen sie der Erzeugung eines landwirtschaftlichen Produkts. Die Erzeugnisse aus diesen Betriebsteilen werden, sofern die Voraussetzungen gegeben sind, wie bei anderen Tierarten auch zertifiziert.

Vorgehensweise im Rahmen des FP6618

Auch in diesem Fall muss die Haltung in der Betriebsbeschreibung des Betriebes enthalten sein. Die Betriebsbeschreibung ist der Bewilligungsbehörde durch den Antragsteller vorzulegen.

Der Nachweispflicht hinsichtlich der Eintragung im Equidenpass für das Verpflichtungsjahr 2022 kommt der Antragsteller mit der „Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen“ nach. Die Erklärung wird dahingehend ergänzt. Zudem wird der Nachweis künftig im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen eingesehen. Soweit die Voraussetzungen vorliegen, ist bei Öko-Betrieben mit einer Haltung von Mast-/Schlachtpferden eine Förderung im FP6618 gegeben.

3. Begrenzte Nutzung von Weideflächen durch nicht zum ökologisch wirtschaftenden Betrieb gehörende Pferde

Vorbemerkung:

Pferde, deren Haltung im Rahmen der Betriebsbeschreibung ganzjährig entsprechend den unter den Ziffern 1 und 2 beschriebenen Bedingungen verankert ist, werden als zum Betrieb gehörend angesehen, unabhängig vom Eigentum an den Tieren.

Im Gegensatz dazu werden Pferde, die nur zur Weidenutzung auf die Flächen des Betriebes kommen, als nicht zum Betrieb gehörende Pferde angesehen. Für sie gelten die Regelungen unter Ziffer 3.

Regelung:

Bei diesen Fällen geht es ausschließlich um die Nutzung von Weiden durch nicht zum Betrieb gehörende Pferde, nicht um die Nutzung anderer betrieblicher Ressourcen, wie z. B. Futtermittel, Stallungen, Ausläufe etc.

Für die begrenzte Nutzung von ökologischen Weideflächen des Betriebes durch nichtökologische Tiere (auch Pferde) gelten die Regelungen der VO (EU) 2018/848.

Im Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1 der genannten VO heißt es dazu:

„...Nichtökologische/Nichtbiologische Tiere können jedoch jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum ökologisches/biologisches Weideland nutzen, sofern sie in umweltverträglicher Weise auf einer im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geförderten Fläche aufgezogen wurden und sie sich nicht gleichzeitig mit ökologischen/biologischen Tieren auf der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche befinden.“). Stand: 17.03.2022

Soweit bisher unter den Voraussetzungen der VO (EG) Nr. 834/2007 die Weidenutzung mit nichtökologischen Pferden im Betrieb praktiziert wurde, müssen die Betriebe bis spätestens 31.10.2022 eine Entscheidung getroffen und umgesetzt haben, ob diese Tiere inklusive der beweideten Flächen zum Betrieb gehören, oder ob die Tiere und die beweideten Flächen aus dem Betrieb ausgegliedert werden. Danach dürfen nicht zum Betrieb gehörende Pferde nur noch unter den genannten Voraussetzungen ökologische Weiden nutzen.

Vorgehensweise im Rahmen des FP6618

Die ab 1.1.2022 geltende Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates ermöglicht die begrenzte Nutzung von ökologischen Weiden durch nichtökologische Tiere nur unter bestimmten Voraussetzungen. Im Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1 der genannten Verordnung heißt es dazu:

„...Nichtökologische/Nichtbiologische Tiere können jedoch jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum ökologisches/biologisches Weideland nutzen, sofern sie in umweltverträglicher Weise auf einer im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geförderten Fläche aufgezogen wurden und sie sich nicht gleichzeitig mit

ökologischen/biologischen Tieren auf der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche befinden.“).

Im Rahmen der Förderung des Ökolandbaus in Sachsen-Anhalt wird die ab 2022 geltenden Option der Nutzung von ökologischen Weiden für einen begrenzten Zeitraum durch nichtökologische Tiere (Regelung im Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1) aus folgenden Gründen **versagt:**

Gem. Art. 62 der VO (EU) 1305/2013 muss die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit einer Maßnahme gewährleistet sein, anderenfalls muss entsprechend angepasst werden. Die o.g. Regelung im Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1 ist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand der Bewilligungsbehörden zu prüfen.

Damit fällt ab 2022 eine Pferdehaltung, mit Pensionsverträgen die nur die Weidezeit umfasst (z.B. nur über die Sommermonate), unter Ziffer 3. Ebenso scheidet die Möglichkeit aus, dem „Nachbarn“ die Fläche für sein Pferd zur Verfügung zu stellen (Nutzungsvereinbarung / Fruchtziehung etc.).

Die oben dargelegte **bis zum 31.10.2022 zu treffende Entscheidung**, ob „diese Tiere inklusive der beweideten Flächen zum Betrieb gehören, oder ob die Tiere und die beweideten Flächen aus dem Betrieb ausgegliedert werden“, **wird für das gesamte Verpflichtungsjahr zur Grundlage der Förderentscheidung herangezogen**. Das heißt, wenn die von diesen Pferden beweideten Flächen nicht mehr zum Betrieb gehören, sind sie ab Verpflichtungsjahr 2022 nicht mehr förderfähig. Wenn die Pferdehaltung im Betrieb aufgenommen wird, gelten die Regelungen der Ziffern 1 und 2.